

Segelordnung zur Nutzung des Vereinsbootes Fighter

Grundsatz:

- Das Vereinsschiff ist sorgsam und materialschonend zu nutzen.
- Es ist stets in gutem und sauberem Zustand zu halten oder in diesen zu bringen.
- Das Schiff sowie alle Einrichtungen sind bestimmungsgemäß und in guter Seemannschaft zu nutzen.
- Anweisungen von Ausbildern oder Schiffsführern ist Folge zu leisten.
- Bootsbetreuer können in begründeten Fällen ein Auslaufen untersagen.
- Das Logbuch muss vor dem Ablegen vollständig geführt werden.
- Das Boot muss vor dem Ablegen in Augenschein genommen werden und das Vorhandensein aller wesentlichen Ausrüstungsgegenstände geprüft werden.
- Sollten Mängel an dem Boot vorhanden sein, ist das unverzüglich einem Bootsbetreuer zu melden.
- Wird das Boot selbst oder fremdes Eigentum beschädigt ist auch das unverzüglich zu melden.

Voraussetzungen zur Nutzung:

Die Schiffsführer müssen Mitglied des WSC Luehe sein, einen Sportbootführerschein See oder Segelschein haben und als Schiffsführer für das Vereinsboot zugelassen sein. Über die Zulassung entscheiden zwei Ausbilder des Vereinsschiffes. Zulassungsgebühr zum Schiffsführer von Erwachsenen ist einmalig 20,-€, Jugendliche einmalig 10,-€. Mitglieder der Jugendabteilung müssen eine Bootsführerprüfung (Segelschein) ablegen. Es besteht Schwimmwesten, bzw. Schwimmhilfepflicht.

Freie Nutzung:

Benutzung nur nach vorheriger Buchung im Buchungskalender auf der Webseite des WSC Luehe. Törns (mehrtägige Ausfahrten) außerhalb der regulären Ausbildung müssen mit einem der Bootsbetreuer abgesprochen und genehmigt werden. Gäste sind an Bord stets willkommen! Bei Regelmäßigkeit müssen sie Mitglied des WSC Luehe werden.

Kosten:

Auf Törn fällt für den Fighter ein Kostenbeitrag von 20,-€ pro Tag an. Für Crews die nur aus Mitgliedern der Jugendabteilung der WCS Luehe bestehen ist dieser Beitrag auf 10,-€ reduziert. Dieser Satz gilt auch, wenn eine Jugendcrew durch einen Segeltrainer des WSC Luehe zum Zweck der Ausbildung begleitet wird. Sollte der Fighter nicht gebucht sein ist abends der Sundown Tarif gültig für die ½ Gebühr
Wird ein vereinbarter Törn ersatzlos storniert fallen 50% der Gebühren an. (Bootssperrungen ausgenommen)

Schäden und Pflege:

Für grob fahrlässige und vorsätzliche Schäden haften die Nutzer. Bei versicherten Schäden ist der Selbstbehalt (250 Euro) der Versicherung durch die Nutzer zu bezahlen, es sei denn, der Schaden entstand während der regulären Ausbildung und ist nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich entstanden. Alle Schäden müssen sofort ins Logbuch eingetragen und unverzüglich an einen der Bootsbetreuer gemeldet, sowie in Zusammenarbeit mit diesen behoben werden. Reparaturen, Wartung und Pflege werden von allen Nutzern gemeinschaftlich durchgeführt.

Entzug der Schiffsführerberechtigung

Bei Nichteinhaltung der Segelordnung, seemännischem Fehlverhalten oder Handlungen die dem Ansehen des Vereins schaden, kann die Schiffsführerberechtigung jederzeit entzogen und einzelne Personen von der Nutzung des Vereinsbootes ausgeschlossen werden. Diesen Beschluss fällen die Betreuer und Ausbilder und wird in der Liste der Schiffsführer vermerkt. Die Zulassungsgebühr wird nicht erstattet.

Definitionen und zusätzliche Hinweise:

Definition der Personengruppen

- **Bootsbetreuer** sind gegenüber allen anderen Nutzern weisungsbefugt. Bootsbetreuer koordinieren die Nutzung im Sommer, sowie Wartung und Pflege im Winter. Die Bootsbetreuer verwalten den Etat des Vereinsschiffes zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- **Neue Bootsbetreuer** können durch den Kreis der Bootsbetreuer oder des Vorstands vorgeschlagen und ernannt werden.
- **Ausbilder** sind berechtigt, neue Schiffsführer einzuweisen, und Jugendlichen die Schiffsführerprüfung abzunehmen
- Die Ausbilder müssen alle Aspekte der Vereinsschiffe beherrschen. Sie sollen allen Teilnehmern eine gute Ausbildung gewähren.
- **Neue Ausbilder** können durch den Kreis der Ausbilder oder des Vorstands vorgeschlagen und ernannt werden.
- **Schiffsführer** dürfen das Vereinsschiff selbstständig gemäß Segelordnung nutzen.
- Die Schiffsführer sind angehalten bei Bootsarbeiten zu helfen. Sie beheben oder veranlassen die Behebung von verursachten Schäden schnellstmöglich in Zusammenarbeit mit den Bootsbetreuern.

Zusätzliche Hinweise für Schiffsführer

- Eine Regattateilnahme bedarf der Zustimmung der Bootsbetreuer.

Zusätzliche Hinweise für Bootsbetreuer

- Für Sommertörns wird im vorhergehenden Winter ein Zeitkorridor festgelegt. Törns an Wochentagen außerhalb dieses Korridors sind nur möglich, wenn regelmäßige Termine davon nicht beeinträchtigt werden.
- Die Zeiten für Übergabe und Übernahme für Törns legen die Bootsbetreuer nach Rücksprache mit dem Nutzer fest. Bei Übergabe und Übernahme für Törns ist ein kurzes Protokoll anzufertigen.

Liste Ausbilder

- Kai Brackmann
- Detlef von Ahn

Liste Bootsbetreuer

- Annika Sawannia
- Andreas Follop
- Rene Misselhorn